



## Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2020

Coronavirus (Covid-19); Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

---

P200998

1. Die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen; SG 321.331) wird genehmigt.
2. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

### Begründung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. August 2020 entschieden, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab dem 1. Oktober wieder zu erlauben. Diese Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen sind die Kantone. Wenn sich die epidemiologische Lage massgeblich verschlechtert, kann ein Kanton eine Bewilligung widerrufen oder einschränkende Auflagen verfügen. Der Regierungsrat hat eine Änderung der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen; SG 321.331) beschlossen. Einerseits wird in einem neuen § 2d festgelegt, wo die Gesuche mit wie viel Vorlauf eingereicht werden müssen. Zudem wird nochmals präzisiert, welche Unterlagen gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage eingereicht werden müssen. Andererseits soll § 2a für Veranstaltungen von 100 - 1000 Personen weiterhin Gültigkeit haben. Die Verordnung wird auf Donnerstag, 1. Oktober 2020, in Kraft gesetzt. Diese gilt neu unbefristet, mit Ausnahme der §§ 2, 2a, 2b und 2c. Hierfür ist die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen formell einer Totalrevision zu unterziehen.

